



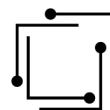
2025-1.026.503-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Über die Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.03.2023, KOA 4.270/23-002, berichtet mit Bescheid vom 17.05.2023, KOA 4.270/23-007, erteilten Zulassung zum Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, festgestellt, dass mit dem Wegfall des Programms „Radio Maria“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 27.03.2023, KOA 4.270/23-002, berichtet mit Bescheid vom 17.05.2023, KOA 4.270/23-007, genehmigte Programmboeket wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es, beginnend mit 31.12.2025 wie folgt lautet:

Programme „MUX F“ (Stand Dezember 2025)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
ProSieben Austria	HD	Seven.One Entertainment Group GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
PULS 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
SAT.1 Austria	HD	Seven.One Entertainment Group GmbH mit Fenster der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
VOX Austria	HD	VOX Television GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
CNN	SD	Turner Entertainment Networks International Ltd.	-	verschlüsselt / Plattformmodell
NDR	SD	Norddeutscher Rundfunk	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Nick	SD	VIMN Germany GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell



Disney Channel	SD	The Walt Disney Company (Germany) GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
PULS 24	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	-	grundverschlüsselt / Plattformmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX F“ (Stand Dezember 2025)				
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG	DVB- Untertitel
ProSieben Austria	X	X		
PULS 4	X	X		
SAT.1 Austria	X	X		
VOX Austria	X	X		
CNN			X	
NDR	X		X	X
Nick	X		X	
Disney Channel	X	X	X	
PULS 24	X	X		
4Mediathek		X		

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.12.2025 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG (in Folge: Antragstellerin) die Änderung des Programmbouquets der bundesweiten terrestrischen Multiplex Plattform „MUX F“ durch den Wegfall des Programms „Radio Maria“ mit Wirksamkeit zum 31.12.2025 an. Auf die übrigen über die genannte MUX-Plattform verbreiteten Programme habe dies keine Auswirkung.

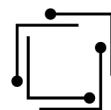
2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmbelegung

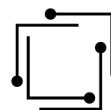
Der Antragstellerin wurde mit Bescheid der KommAustria vom 27.03.2023, KOA 4.270/23-002, berichtet mit Bescheid vom 17.05.2023, KOA 4.270/23-007, die Zulassung zum Betrieb der bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“ erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 02.04.2023, für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3. des oben genannten Zulassungsbescheides, berichtet mit Bescheid vom 17.05.2023, KOA 4.270/23-007, wurde das Programmbouquet für die Multiplex-Plattform „MUX F“ wie folgt festgelegt:



Programme „MUX F“ (Stand Mai 2023)				
Programm	Übertragungs- art	Veranstalter	Programm- aggregator	Verbreitungs- modell
ProSieben Austria	HD	Seven.One Entertainment Group GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
PULS 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
SAT.1 Austria	HD	Seven.One Entertainment Group GmbH mit Fenster der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
VOX Austria	HD	VOX Television GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
CNN	SD	Turner Entertainment Networks International Ltd.	-	verschlüsselt / Plattformmodell
NDR	SD	Norddeutscher Rundfunk	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Nick	SD	VIMN Germany GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Disney Channel	SD	The Walt Disney Company (Germany) GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
PULS 24	SD	PULS 4 TV GmbH & Co KG	-	grundverschlüsselt / Plattformmodell
Radio Maria	Hörfunk	Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung	-	unverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX F“ (Stand Mai 2023)				
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG	DVB- Untertitel
ProSieben Austria	X	X	X	
PULS 4	X	X	X	
SAT.1 Austria	X	X	X	
VOX Austria	X	X	X	
CNN			X	
NDR	X		X	X
Nick	X		X	
Disney Channel	X	X	X	
PULS 24	X	X	X	
Radio Maria				
4Mediathek		X		



2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

In Folge der ordentlichen Kündigung des MUX-Verbreitungsvertrages zwischen der Antragstellerin und dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wird das Programm „Radio Maria“ ab 31.12.2025 nicht mehr über die Multiplex-Plattform „MUX F“ verbreitet.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im gegenständlichen Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassung der Antragstellerin ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

4.1. Zur Feststellung hinsichtlich des § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1) [...]

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;



5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

[...]

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

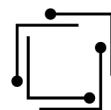
Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„Auswahlgrundsätze

§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;



5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[...]"

Das Programmboeket wurde in Auflage 4.3. des Zulassungsbescheids festgelegt und zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 4.270/23-007 berichtet.

Im vorliegenden Fall fällt die Verbreitung eines Programmes („Radio Maria“) aufgrund der ordentlichen Kündigung des MUX-Verbreitungsvertrages weg.

Mit dieser Änderung des Programmboekets wird insgesamt betrachtet den Anforderungen des § 24°Abs.°1 AMD-G sowie den Bescheidauflagen weiterhin entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmboekets durch die Antragstellerin weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

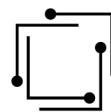
Programmboeketfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit der Ausstrahlung der o.g. Programme weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmboeket entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.026.503-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)